

Weitere Informationen zu den in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vorgesehenen Pflichtangaben

Gemäß § 125 Abs. 5 AktG in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 sowie Art. 3b Abs. 1b, Abs. 2 der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates müssen bestimmte Angaben zur Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen zu diesen Angaben finden Sie im vorliegenden Dokument und in den weiteren auf der Internetseite der NORMA Group SE unter <https://www.normagroup.com/corp/de/investoren/hauptversammlung/> abrufbaren Unterlagen, insbesondere in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der NORMA Group SE am 20. Mai 2021 („**Einladung**“), den Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sowie im Dokument „Übersicht mit den Angaben gemäß §125 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 4 und Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212“. Unter <https://www.normagroup.com/corp/de/investoren/hauptversammlung/> finden Sie insbesondere auch alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1, 2, 5, 6 und 7 der Einladung.

1. Formale Angaben zu den Fristen für die Anmeldung und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe

Die Fristen für die Anmeldung und die verschiedenen Formen der Stimmabgabe finden Sie in der Einladung im gebräuchlichen MESZ-Zeitformat. Darüber hinaus sind diese Fristen aufgrund formaler Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 auch im sogenannten UTC-Zeitformat (koordinierte Weltzeit ohne Bezugnahme auf die jeweils geltende Zeitzone) anzugeben:

- Die **Anmeldung** muss der Gesellschaft bis spätestens 13. Mai 2021, 24.00 Uhr (MESZ; entspricht 22.00 Uhr UTC) auf einem der in der Einladung mitgeteilten Übermittlungswege zugehen.
- **Briefwahlstimmen per Post, Telefax oder E-Mail** müssen der Gesellschaft bis spätestens 19. Mai 2021, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) unter den in der Einladung angegebenen Adressen zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen per Post, Telefax oder E-Mail.
- **Briefwahlstimmen**, die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG **durch Intermediäre** übermittelt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 19. Mai 2021, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen durch Intermediäre.

- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter per Post, Telefax oder E-Mail** müssen der Gesellschaft unter den in der Einladung angegebenen Adressen bis spätestens 19. Mai 2021, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter per Post, Telefax oder E-Mail.
- Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter**, die unter den Voraussetzungen des § 67c AktG **durch Intermediäre** übermittelt werden, müssen der Gesellschaft bis spätestens 19. Mai 2021, 18.00 Uhr (MESZ; entspricht 16.00 Uhr UTC) zugehen. Das gilt auch für die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die durch Intermediäre übermittelt werden.
- Darüber hinaus sind die Abgabe, die Änderung oder der Widerruf von **Briefwahlstimmen** und von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten **Stimmrechtsvertreter** sowie die Erteilung oder der Widerruf von Vollmachten an sonstige **Bevollmächtigte elektronisch im Internet** unter <https://www.normagroup.com/corp/de/investoren/hauptversammlung/aktionaersservice/> gemäß dem in der Einladung näher dargestellten Verfahren auch noch **bis zum Beginn der Stimmenauszählung** in der virtuellen Hauptversammlung am 20. Mai 2021 möglich.

2. Formale Angaben zur Abstimmung

Abstimmungen finden nur zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 8 der Einladung statt. Dabei haben sämtliche Abstimmungen „verbindlichen Charakter“ im Sinn von Tabelle 3 Block E Nr. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Bei jeder Abstimmung können als Optionen für die Stimmabgabe gewählt werden: Befürwortung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.